

Name der Gesellschaft:
Berlinsche Zuckersiederey=Compagnie

会社名：
ベルリン製糖会社

認可年月日：
1800.05.14.

業種：
製造（製糖）

掲載文献等：
Original

ファイル名：
18000514BZC_A.pdf

Statuten

der

Berlinschen Zuckersiederey = Compagnie,

wie solche

unter dem 14. May 1800.

von

Ihro Königl. Majestät Höchst-Selbst

besätigt worden.

Bestätigung

der von der Berlinschen Zuckersiedererey-Compagnie abgegebenen Erklärung, über die Befolgung der in Ansehung des Betriebs ihrer Zucker-Fabrikation, von Seiner Königlichen Majestät, mittelst Cabinets-Ordre vom 26sten März 1798, festgesetzten Bedingungen, und der abgefaßten Statuten derselben.

Nachdem die Berlinsche Zuckersiedererey-Compagnie über die Befolgung, der in Ansehung des Betriebs ihrer Zucker-Fabrikation, von Seiner Königlichen Majestät, mittelst Cabinets-Ordre vom 26sten März 1798, festgesetzten Bedingungen, ihre Erklärung dahin abgegeben hat: daß sie

- 1) die von Allerhöchstdenenselben genehmigte Firma der Berlinschen Zuckersiedererey-Compagnie benbehalten wolle,

der Abänderung hiermit genehmigt: daß zu
 2 der Vorbehalt nur in der Maaße zuges-
 standen wird:

wenn die Schicklersche Handlung ihre im
 März 1798 gehabte 14 Pfannen, wo-
 von 3 zum Abklären des Schaums ausge-
 setzt gewesen sind, in der Folge vermin-
 dern sollte,

im Fall aber das Schicklersche Haus zu einer
 solchen Verminderung schreiten sollte, die zu
 3 vorbehaltene Untersuchung besonders mit
 darauf gerichtet werden soll:

ob von der Seite der Berlinschen Zucker-
 fiederey-Compagnie ein Mißbrauch der
 Verbindung des Detailhandels und der
 Fabrikation davon die Ursache sey;

und soll übrigens besagte Compagnie, bey
 dem Betrieb ihrer Zucker-Fabrikation nur das
 Quantum von 14 Pfannen, deren die Gebrü-
 der Schickler nach ihrem eigenen Geständnisse

zur Zeit der Anfangs gedachten von Seiner Königl. Majestät erlassenen Cabinets-Ordre, sich wirklich bedient haben, niemals überschreiten dürfen.

Wie denn auch Seine Königl. Majestät die abgefaßten Statuten der Berlinischen Zuckersiederer-Compagnie, wie solche hierbeigeheftet sind, in allen Punkten hierdurch gut heißen und bestätigen,

Signatum Berlin, den 14ten May 1800,

(L. S.)

Friedrich Wilhelm,

Frh. v. Heintz, v. Werder.

Statuten der Berlinschen Zuckersiederer-Compagnie.

Erster Abschnitt.

Allgemeine innere Einrichtung der Berlinschen Zuckersiederer-Compagnie.

§. 1.

Die gemeinschaftliche Entreprise zum Betrieb der Zuckersiederer-Fabrik, hat mit dem 1sten October 1793 ihren Anfang genommen, und soll so lange fortgesetzt werden, als sich Vortheil davon erwarten läßt.

§. 2.

Sie wird unter dem Namen: Berlinsche Zuckersiederer-Compagnie, Namens aller Actionairs betrieben. Zum bessern Betrieb derselben ist aber

§. 3.

eine eigene Committe' und Direction ernannt, deren Rechte und Verbindlichkeiten unten näher bestimmt sind.

§. 4.

Der Fond dieser Entreprise, welcher von den Actionairs, so lange die Compagnie der Berlinschen Zuckersiederer existirt, nicht zurückgenommen werden kann, besteht lediglich aus dem Geldbetrag der Actien, welchen die Actionairs als

Einlage zusammenschließen. Es haftet daher jeder Actionaire auch nur mit dem Betrag seiner Actien, und also nicht mit seinem übrigen Vermögen, für die Schulden der Compagnie.

§. 5.

Die Entreprise wird auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust aller Actionairs geführt, und haben solche daran nach der Anzahl ihrer Actien Antheil.

§. 6.

Das ganze Werk soll bey der Phoenix = Societät zu London nach dem Gutachten der Committe', welche befugt seyn soll, das zu versichernde Capital = Quantum jedesmal festzusetzen, affecurirt werden.

§. 7.

Alle Jahr im Monat May soll eine vollständige Inventur über das Compagnie = Vermögen gemacht, und von der Committe' festgesetzt werden, wie viel pro Cent pro Anno von dem Gebäuden und Utenfilien Conto abgeschrieben werden sollen.

§. 8.

Für jetzt und bis die Generalversammlung aller Actionairs einen andern Beschluß gefaßt hat, erhalten die Actionairs statt der Dividende von dem Betrag ihrer Actien, nur jährlich 5 pro Cent Zinsen, welche ihnen gleich nach der Inventur jedes Jahres, so wie die künftige Dividende, ausgezahlt werden.

Der Ueberschuß des Gewinns vermehrt den Handlungs = Fond der Compagnie, damit das Werk in sich vergrößert, und mehr ausgedehnt werden könne.

§. 9.

Die Strafgeelder, welche nach diesen Statuten erlegt werden, müssen gleich nach deren Verwüfung baar erlegt, und sollen nächstidem zum Besten der erkrankten und verarmten Arbeitöclute der Siederey verwandt, und zu diesem Behufe von der Committé' gesammelt und verwaltet werden,

§. 10.

Die Anfertigung und Zeichnung der Siegel besorgt die Committé'; das Siegel der Generalversammlung und der Committé' soll das älteste Mitglied der Committé', den Jahren nach gerechnet, und das Siegel der Direction der erste Director, in Beschluß haben.

§. 11.

Alle Streitigkeiten, welche aus dieser Societäts-Verbindung zwischen den Actionairs, deren Erben oder künftigen Inhabern der Actien, entweder zwischen einzelnen Actionairs unter sich, oder zwischen ihnen und der Zuckersiederey-Compagnie, entstehen, sie mögen die Administration, Direction, oder die Ausmittlung, Vertheilung und Auszahlung der Dividende, oder andere Gegenstände betreffen, sollen zur Vermeidung kostbarer Prozesse, lediglich und allein von sich selbst gewählten Schiedsrichtern untersucht und entschieden werden, deren Ausspruch soll auch die Kraft eines verbindlichen, rechtskräftigen, gerichtlichen Urteils haben, dagegen also keine Appellation statt finden, vielmehr müssen sich die Interessenten einem solchen Ausspruche ohne Widerrede unterwerfen.

Die Schiedsrichter sollen auch nur aus der Zahl der Actionairs, wenn einzelne Actionairs unter sich in Sachen;

welche die Compagnie-Verbindung oder ihre Actien betreffen, in anderen Fällen aber, welche die ganze Compagnie angehen, aus anderen redlichen Männern gewählt werden, auch soll in beiden Fällen, jedem Theile frey stehen, einen rechtsverständigen Neben-Schiedsrichter, und wenn unter den Schiedsrichtern Stimmengleichheit entsteht, sollen diese berechtigt seyn, sich einen Obmann zu wählen. Auch versteht es sich von selbst, daß durch die schiedsrichterlichen Aussprüche, weder das allerhöchste Königl. Interesse, noch die Gerechtsame der dabei nicht gezogenen Interessenten geschmälert werden können.

§. 12.

Die Committé' soll Allerhöchsten Orts die Confirmation dieser Statuten nachsuchen.

§. 13.

Der Generalversammlung der Actionairs bleibt es vorbehalten, durch Mehrheit der Stimmen, oder durch einstimmige Beschlüsse, diese Statuta aufzuheben, abzuändern oder zu vermehren, und zu erklären.

 Zweiter Abschnitt.

Von Actionairs und den Actien selbst.

§. 1.

Da die Entreprise jetzt nicht gleich von großem Umfange seyn kann, so sollen jetzt auch nur Zweihundert und Bierzig Stück Actien, jede wie im §. 6. bestimmt wird, zu 250 Rthlr. in Courant gemacht und ausgegeben werden.

§. 2.

Es soll aber auch die Committe' befugt seyn, den Actien-Fond und die Zahl der Actien bis auf 80,000 Rthlr. zu vermehren, wenn ihres Dafürhaltens dieses, und die Erweiterung der Entreprise der Compagnie nützlich ist, so wie sie auch berechtigt ist, die Bedingungen, unter welchen die Zahl der Actien und der Actionairs vermehrt werden soll, festzusetzen,

§. 3.

Es muß sich aber jeder neue Actionair den Statuten und sonstigen Beschlüssen der Compagnie vor seiner Zulassung unterwerfen, und die Statuten und Vollmacht für die Committe' und Direction durch seine Unterschrift vollziehen,

§. 4

Jeder Actionair kann so viele Actien, als er verlangt, acquiriren, und eigenthümlich besitzen,

§. 5.

Der Einlagewerth jeder Actie besteht in Zweyhundert und Funfzig Thalern Königl. Preuß. Courant, die Coblenzische Mark zu 14 Thalern ausgemünzt, als so viel und in welcher Münzsorte jeder Actionair gegen Empfang der Actien, zahlen muß.

§. 6.

Die jetzigen Interessenten haben bereits gegen Interims-Scheine den Betrag ihrer Actien, theils ganz, theils zum Theil, zur Compagnie-Casse gezahlt, den Ueberrest müssen sie aber, bey Verlust der schon gezahlten Summe, nach einer vorhergegangenen vierzehntägigen Ankündigung, welche die Committe' besorgt, in einer oder in meh-

renen Summen, so wie sie verlangt werden, zahlen, und erhalten sie bey der letzten Terminszahlung gegen Zurückgabe der Interims=Quittungen, die Actie selbst,

§. 7.

Die Actien werden auf starkem holländischen gestempelten Papiere gedruckt und numerirt, nachdem werden sie im Namen der Committe', mit deren Unterschrift und unter Committe'=Siegel ausgefertigt.

§. 8.

Jede Actie enthält den Namen des ersten Acquirenten derselben, und die dafür der Compagnie gezahlte Summa, nemlich 250 Rthlr. Courant. Der Name der künftigen rechtmäßigen Inhaber derselben, soll aber von der Committe' unter oder hinter derselben notirt, auch im Actien= Buche, welches die Committe' führt, eingetragen werden. Ueberdem soll aber in der Actie selbst, ganz generel, und in Beziehung auf diese Statuten, angeführt werden, daß der Fond der Compagnie in Actien bestehe, und daß jeder Inhaber derselben, alle Verbindlichkeiten des ersten Erwerbers erfüllen müsse.

 Dritter Abschnitt.

Vom Verkauf, Verpfändung, Cession und Vererbung der Actien.

§. I.

Die Actien können von jedermann acquirirt und besessen werden, jedoch muß der jedesmalige Besitzer sein Eigen=

thum bey der Direction anzeigen, um es im Actien-Buche eintragen zu können.

§. 2.

In allen Fällen ist jeder Käufer, Cessionarius, Geschenknnehmer und Erbe einer Actie, vier Wochen nach erlangtem Eigenthum derselben, und der Erbe vier Wochen nach geschlossenem Erbvergleiche, verbunden, sein erlangtes Eigenthum an einer Actie, der Committe' der Berlinischen Zuckersiederey-Compagnie anzuzeigen, und nachzuweisen, auch bei derselben die Actie selbst zu präsentiren, damit darauf von der Committe' sein Eigenthum notirt, er auch als Actionair im Actien-Buche eingetragen werden kann.

§. 3.

Wer diese Anzeige und Nachweisung ganz unterläßt, oder nicht binnen der gesetzten Frist macht, verliert nicht allein auf zwei Jahre sein ihm als Actionair zustehendes Stimmrecht, und andere Befugnisse eines Actionairs, sondern auch auf gleiche Zeit die Zinsen und sonstige Dividende von seiner Actie.

Vierter Abschnitt.

Von der Generalversammlung.

§. 1.

Die Versammlung aller Actionairs, welche bey der Berlinischen Zuckersiederey-Compagnie interessirt sind, heißt ihre Generalversammlung.

§. 2.

Die Actionairs versammeln sich im Siedereyhaufe, wo ein schickliches Zimmer dazu bestimmt und aptirt worden.

§. 3.

Zur Zusammentkunft einer Generalversammlung wird keine bestimmte Zeit festgesetzt; sie muß aber alle Jahr wenigstens einmal, gleich nach der Inventur und formirtem Abschluß der Bücher, gehalten werden.

§. 4.

In der Regel ist nur allein die Committee' befugt, eine Generalversammlung zusammen zu berufen, und zwar so oft, als sie es für das Beste der Compagnie, für nöthig und zweckmäßig hält. Nach der Inventur und formirtem Abschluß der Bilanz, ist sie aber auch zur Zusammenberufung der Generalversammlung verbunden.

Außer diesen Fällen sind aber die Actionairs selbst, wenn der größte Theil derselben es verlangt, befugt, eine Generalversammlung aller Actionairs zu fordern, und muß diese dann durch die Committee' veranstaltet werden, nachdem diese schriftlich darum ersucht worden.

§. 5.

Die Convocation der Generalversammlung besorgt in allen Fällen die Committee', welche acht Tage vorher durch die hiesigen Zeitungen und Intelligenzien, die Actionairs dazu einladet, und Tag und Stunde der Versammlung öffentlich bekannt macht.

§. 6.

Jeder Actionair kann der Generalversammlung entweder in Person beywohnen, oder sich darin durch einen andern, der dazu gehörig bevollmächtigt, vertreten lassen.

§. 7.

Ueber alle innere Rechte und Verbindlichkeiten der Berlinischen Zuckerriederey = Compagnie kann die Generalversammlung urtheilen und Beschlüsse fassen, die Handlungen der Committé und Direction abändern; jedoch alles dieses ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten.

§. 8.

Ueber alle Angelegenheiten der Compagnie ist die Generalversammlung berechtigt, entweder durch Uebereinstimmung aller Interessenten, oder durch Stimmenmehrheit, ein Conclusum zu fassen, und müssen sich einem solchen Beschlusse alle contradicirende Actionairs unbedingt unterwerfen.

§. 9.

Jeder Inhaber einer Actie hat in der Generalversammlung eine Stimme; wer also 2, 3, 4 oder 5 Actien hat, hat auch eben so viele Stimmen. Da aber, wenn die Stimmenzahl mit der Zahl der Actien steigen sollte, hierdurch leicht einer das Uebergewicht erhalten, und die Beschlüsse der Generalversammlung nach seinen Wünschen leiten könnte, so wird hierdurch festgesetzt, daß kein Actionair, wenn er auch sechs und mehrere Actien besitzt, mehr als fünf Stimmen haben solle, er mag solche für sich als Eigenthümer, Pfandinhaber, oder im Auftrage eines andern besitzen.

§. 10.

Die Stimme eines Actionairs gilt so viel, als die eines andern.

§. 11.

Die Stimmen der Actionairs, welche in der Generalversammlung gar nicht, oder erst nach vollendeter Stimmensammlung erscheinen, vor dem Botiren sich daraus entfernen, imgleichen die Stimmen für die Actien, die einer nach §. 9. über 5 hat, werden gar nicht gezählt, sondern völlig übergangen.

§. 12.

In der Generalversammlung führt der erste Director, wenn dieser zugleich Mitglied der Committee ist, das Präsidium, sonst aber, oder wenn jener krank oder abwesend ist, das älteste Mitglied der Committee, und wenn die Stimmen auf beiden Seiten sich gleich sind, so stehet ihm alsdann, außer seiner Stimme, die er als Actionair hat, noch ein votum decisivum zu.

§. 13.

Um die Geschäfte in besserer Ordnung betreiben zu können, sitzen bey der Generalversammlung die Mitglieder der Committee und Direction mit dem Secretair um den Tisch herum, die Actionairs aber in Kreisen nahe bey dem Tische.

§. 14.

Die Konferenz wird eine halbe Stunde nach der bekannt gemachten Zeit eröffnet, und muß der Secretair zu fördern protocoilliren; wer von den Actionairs, und für wen dieser erschienen sey, auch wie viel Stimmen jeder führt.

§. 15.

§. 15.

Nächstdem werden vom Secretair die Punkte, worüber deliberirt werden soll, protocollirt, und diese der Versammlung von dem Präside bekannt gemacht.

§. 16.

Hierauf muß jeder Actionair, Mann für Mann, seine Meinung über die zur Deliberation aufgestellten Punkte abgeben, und der Secretair bey'm Herumfragen bey den Actionairs den Anfang machen, und eine Reihe nach der andern durchgehen, wornächst auch die Mitglieder der Direction, und endlich die der Committe' ihre Stimmen geben.

§. 17.

Kann aber durch jene mündliche Stimmenammlung kein Beschluß gefaßt werden, oder verlangen auch nur drei Mitglieder von der Versammlung, daß ballotirt werden soll, so muß der Präses dieses bewilligen; bevor aber ballotirt wird, muß die debattirende Frage durch mündliches Stimmen bis auf Ja oder Nein gebracht seyn.

§. 18.

Zum ballotiren sollen schwarze und weiße Kugeln, jene zum Verneinen, diese zum Bejahen gehalten werden.

§. 19.

Der Secretair theilt darauf, nach der §. 16. vorgeschriebenen Ordnung, unter die Mitglieder der Versammlung die Stimmkugeln aus, und erhält jeder Stimmende so viel Kugeln von jeder Sorte, als er Stimmen führt und zu führen berechtigt ist. Nächstdem schüttet der Stimmende seine Kugeln, die er geben will, in den kleinen Beu-

tel von feiner Leinwand, den ihm der Secretair vorhält, und wenn der Secretair durch Anfühlen untersucht hat, ob im Beutel die gehörige Anzahl Kugeln sich befindet, so schüttet er alsdann diese Stimmkugeln in die zu diesem Behufe auf dem Tische stehende Wase.

§. 20.

Hiernächst werden vom Secretair die Kugeln ausgeschüttet, öffentlich gezählt, ob sie auch mit dem Stimmen-Verzeichnisse übereinstimmen, nachdem fortirt, die einzelnen Sorten wieder überzählt, und dadurch die Stimmenmehrheit ausgemittelt.

§. 21.

Was durch mündliches Botiren oder Ballotiren von allen oder den meisten Actionairs beschloffen ist, wird von dem Secretair als das Conclusum der Generalversammlung protocollirt.

§. 22.

Der Secretair muß über die ganze Verhandlung ein Protocoll führen, darin außer dem, was vorhin schon angeführt ist, auch noch besonders registriren, in welcher Art die Stimmen gesammelt worden, nächstdem wird von ihm dieses Protocoll laut vorgelesen, und vom Präside und ihm, auch von den gegenwärtigen Mitgliedern der Committe' unterschrieben. Ein solches Protocoll soll auch zwischen den Interessenten volle Beweisraft haben.

§. 23.

Obgleich jeder Actionair sich das gefallen lassen muß, was durch Mehrheit der Stimmen beschloffen worden ist, so stehet ihm doch frey, seine geäußerte Meynung protocolliren zu lassen.

§. 24.

Die in den Versammlungen aufgenommenen Protocolle werden in einem dazu zu haltenden Buche gesammelt, und sowol diese, als auch die übrigen der Compagnie gehbrigen Schriften, vom Secretario sorgfältig aufbewahrt.

§. 25.

Jeder Actionair ist auch berechtigt, von den Conferenz-Protocollen sich Abschriften vom Secretair geben zu lassen, und bleibt es der Committe' vorbehalten, die Gebühren dafür nach Willigkeit festzusetzen.

§. 26.

Wer erst eine halbe Stunde nach der bestimmten Anfangszeit der Conferenz kommt, oder vor deren Beendigung fortgeht; muß sich dem unterwerfen, was in seiner Abwesenheit per majora beschloffen worden ist.

§. 27.

Wer durch, nicht zur Sache gehdrige Zwischenreden, oder durch ein anderes nicht anständiges Betragen, die Ruhe in der Versammlung stbrt, oder die eingeführte Ordnung unterbricht, bezahlt Sechszehn Groschen zur Strafkasse, welche die Committe' besonders zu berechnen hat. Fallen aber in der Versammlung solche Excesse vor, welche nach den Gesetzen, zu einer von Amtswegen vorzunehmenden Untersuchung, geeignet sind, so gebührt diese dem gewöhnlichen Gerichtshof.

§. 28.

Uebrigens ist jeder Actionair berechtigt, der Generalversammlung, zur bessern Einrichtung der Entreprise, Abschaffung von Mißbräuchen, oder sonst zum Besten der Compagnie, zweckmäßige Vorschläge zu thun, und dar-

über ein Conclufum der Generalverfammlung zu fordern, nur muß er folche entweder vor der Conferenz der Committé' fchriftlich bekannt machen, oder fie nach deren Beendigung, doch vor dem Weggehen der Verfammlung, mündlich vortragen, damit darüber nach der größern oder mindern Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache, ein Befchluß gefaßt werden kann.

Fünfter Abfchnitt. Von der Committé'.

§. 1.

Da die Entreprife fehr darunter leiden würde, wenn alle Angelegenheiten der Compagnie durch alle einzelne Actionairs betrieben werden follten, fo ift zur Ausübung ihrer Rechte, in fo fern fich folche die Generalverfammlung nicht vorbehalten hat, eine befondere Committé' angeordnet, derfelben auch die erforderliche Vollmacht ertheilt worden.

§. 2.

a) Die Committé' beftehet gegenwärtig aus folgenden Actionairs, dem

Carl le Coq,
Carl Friedrich Zornow,
Gottfried Ludwig Müller,
Johann Burchard Rönnefamp,
Pierre Louis Beringuier,
Ernst Gottlieb Lohder,
Ifaac Franz Coulon,
Carl Philipp Christian Möring,

Johann Gottfried Schulze,
 Gottfried Wilhelm Lieben,
 Jean Toussaint,
 Johann August Bürger,
 Christian Ludwig Hartwig,
 dem Preussischen Consul le Coq.

- b) Diese Committee behält ferner die nach den Statuten ihr zustehende Befugniß, bey vorkommenden Vakanzzen durch eigene Wahl sich zu ergänzen, nur muß solche sich davon zuvor überzeugen, daß die zu erwählenden Mitglieder wirklich Actionairs sind; die künftigen Mittel zu jener Ueberzeugung werden der Einsicht der Committee überlassen.
- c) Wenn ein Mitglied der Committee seine Actien verkauft oder verschenkt, so bewirkt dieses, wie natürlich, seinen Austritt aus der Committee.
- d) Die Aeltesten der Kaufmannschaft, in so fern selbige Actionairs seyn mögten, bleiben nach wie vor wahlfähig; ihr Dienst als Gilde-Aeltester giebt ihnen aber kein Vorzugsrecht vor anderen Actionairs.
- e) Die Committee soll künftig an keine periodische Abwechslung ihrer Mitglieder gebunden seyn, weil das Beste der Entreprise es augenscheinlich erfordert, daß eine solche Abwechslung so selten wie möglich geschehe.
- f) Wenn ein oder mehrere Mitglieder der Committee abgehen, so muß die Committee bey der nächstfolgenden Generalversammlung die neu gewählten Mitglieder bekannt machen.

§. 3.

In den vorigen Abschnitten sind schon mehrere Gerechtfame und Verbindlichkeiten, welche die Committe' hat, angeführt worden, sie muß aber überhaupt so viel, als in ihren Kräften stehet, das Beste der Compagnie und Entreprise auf mdglichste Weise zu befördern, Schaden aber von ihr zu wenden trachten, besonders aber auch auf die vortheilhafte Einrichtung und Fortsetzung der Entreprise ihr Augenmerk richten, den Fond und das übrige Vermögen der Compagnie redlich und gewissenhaft verwalten, erhalten und zu vermehren suchen, überall Ordnung halten und die Vorschriften der ihr ertheilten Vollmacht befolgen.

§. 4.

Die Committe' muß sich in ihren Unterschriften des Namens:

Committe' der Berlinschen Zuckersiedererey
Compagnie

und des für sie bestimmten Siegels in den Compagnie-Angelegenheiten bedienen, und müssen alle ihre schriftlichen Verhandlungen entweder von allen, oder doch von den mehresten Mitgliedern der Committe' mit ihren Namen unterschrieben werden.

§. 5.

Die Committe' muß sich, um die Angelegenheiten der Compagnie zu betreiben, wenigstens jeden Monath einmal, und zwar den ersten Donnerstag jeden Monaths, Nachmittags um 3 Uhr im Siederereyhaufe versammeln, und die Mitglieder derselben solcher beywohnen. Zu den außergewöhnlichen Sessionen muß der Secretair die Committe'-

Mitglieder durch einen ad acta aufzubewahrenden Umlauf, der, wenn die Eingeladenen neben demselben die Insinuation durch ihre Unterschriften attestirt haben, volle Beweis- kraft haben soll, einladen. Die Mitglieder, welche aber der Session nicht beywohnen können, sind verpflichtet, die- ses dem Secretair vor dem Anfange der Session bekannt zu machen.

S. 6.

Der Secretair führt auch in der Committee' das Pro- tocoll, registrirt darin, wer gegenwärtig gewesen, wer aus- geblieben sey, und daß er auch diese, wenn es eine außer- gewöhnliche Conferenz ist, eingeladen habe; nächstdem pro- tocollirt er die Punkte, über welche berathschlagt werden soll, und das Conclusum der Committee', auch auf Berlan- gen die Meinungen der Contradicenten, liefert am Ende das Protocoll laut vor, wornächst die Gegenwärtigen und er dasselbe unterschreiben. Auch diese Protocolle sammelt er in einem besondern Buche, jedoch nicht mit den Ver- handlungen der Generalversammlung zusammen, als wel- che davon separirt bleiben müssen, und hebt sie sorgfältig auf, weil denselben bey scheidrichterlichen Verhandlungen der Streitigkeiten der Actionairs und der Zuckersiederey- Compagnie untereinander, volle Beweis- kraft der darin nie- dergeschriebenen Beschlüsse der Committee', beygelegt wer- den soll.

S. 7.

Nachdem der Secretair die Anwesenden im Protocolle aufgeführt hat, macht der erste Director, wenn er gegen- wärtig ist, sonst das älteste Mitglied der Committee', dem Alter nach gerechnet, der Versammlung die Gegenstände

der Conferenz bekannt; die Anwesenden stimmen alsdann, Mann für Mann, darüber, und was sie alle, oder die meisten von ihnen beschließen, wird als Beschluß der 'Committe', dem auch die ausgebliebenen Mitglieder beytreten müssen, protocollirt.

§. 8.

In den ersten fünf Jahren erhält kein Mitglied der 'Committe' für seine Bemühungen Bezahlung; sollte nachher sich finden, daß bis dahin die Unternehmung mit Nutzen betrieben worden, so bleibt es der Generalversammlung überlassen, ihnen nach Billigkeit ein Quantum für künftige Dienste zu accordiren.

Sechster Abschnitt.

Von der Direction.

§. 1.

Zum eigentlichen Betrieb der Fabriken- und Handlungsangelegenheiten der Compagnie ist die Direction angeordnet, welche zunächst der 'Committe' untergeordnet ist.

§. 2.

Sie bestehet aus drey Personen, dem ersten, zweiten und dritten oder eigentlichen Fabriken-Director. Für jetzt ist zum ersten Director Carl le Coq, zum zweiten Director Jean Toussaint, und zum dritten und Fabriken-Director Johann Burchard Künnenkamp von der Generalversammlung gewählt.

§. 3.

Die jedesmaligen Directores bleiben so lange als sie leben, und so lange als die Entreprise in Activität bleibt, in officio, wenn sie ihr Amt treulich verwalten, und ihre Kräfte dessen Ausübung nicht ganz verhindern.

§. 4.

Die künftigen Directores werden von der Committé' gewählt. Zum dritten oder Fabriken = Director kann auch künftig ein Mann, der auch nicht Actionair, sonst aber capable ist, der Fabrikation vorzustehen, gewählt werden.

§. 5.

Die jetzigen Directores haben gleich anderen Actionairs; ein Sitz = und Stimmrecht in der Committé'; die beiden künftigen ersten Directeurs behalten solches auch künftig; der künftige dritte oder Fabriken = Director ist aber hiervon ausgeschlossen, so lange er nicht zum Actionair aufgenommen ist.

§. 6.

In den vorigen Abschnitten sind schon mehrere Pflichten, welche die Directeurs zu beobachten haben, bestimmt. Sie müssen überdieß das wahre Beste der Compagnie, insonderheit bey'm Ein = und Verkauf der Waaren und deren Fabrikation besorgen, und die eigentlichen Handlungs = und Fabrikenangelegenheiten treiben.

Der erste und zweite Director, welche der Buchhalterey und Correspondenz, so wie überhaupt die Aufsicht über die Fabrike gewachsen seyn müssen, führen die Correspondenz, die Bücher in doppelten Partien; und insbesondere haben

sie die Cassé unter ihrem gemeinschaftlichen Beschluß; sie müssen sich freundschaftlich in ihre Geschäfte theilen, und sich wechselseitig assistiren, und soll ihnen künftig, wenn die Entreprise Segen bringt, ein Buchhalter zur Hülfe gegeben werden. Des dritten Directors Rönneknamp besondere Pflichten und Gerechtsame sind in dem mit ihm von der Committe' geschlossenen Separat-Contract festgesetzt worden.

§. 7.

Mehrheit der Stimmen der Directeurs setzen auch deren Beschlüsse fest.

§. 8.

Die Direction führt die Firma:

Direction der Berlinschen Zuckersiederey,
Compagnie,

und betreibt unter diesem Namen und dem Siegel der Direction alle Handlungs- und Fabrikengeschäfte der Compagnie; es müssen aber alle schriftliche Verhandlungen, Briefe u. s. w. derselben von allen dreyen Directeurs, oder wenigstens von zweien derselben mit ihrem Namen unterschrieben werden, und verbleibt es in Absicht des jetzigen Fabriken-Directors Rönneknamp bey dem, was mit ihm dieserhalb im Contract vom 7ten November 1793 S. 3. besonders verabredet worden ist.

§. 9.

Dem ersten Director sind für jetzt Fünfhundert Thaler in Courant, und dem zweiten Director Zweyhundert Thaler in Courant, jährliches Gehalt, das ihnen quartaliter ausgezahlt wird, beyden auch freye Wohnungen im Fabri-

tenhause, festgesetzt, ihnen jedoch auch eine Gehaltsverbesserung zugesichert worden, wenn die Entreprise künftig mit gutem Vortheile fortgesetzt wird. Das Gehalt und die Beneficia des Adnutenkamy sind in dem mit ihm am 7ten November 1793 geschlossenen Contract festgesetzt worden. Die Bedingungen, unter welchen der künftige Fabriken-Director angenommen werden soll, bestimmt künftig die Committe, welche auch festzusetzen hat, ob und welche Zulage die ersten beyden Directeurs haben sollen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Secretair der Compagnie.

S. I.

Zum Secretair der Compagnie muß allemal ein redlicher, in kaufmännischen Geschäften geübter Mann, der den Pflichten seines Amtes gewachsen ist, von der Committe gewählt werden. Sein Amt ist gleich dem Amte eines Directeurs, lebenswierig, und seine Pflichten sind schon in den vorstehenden Abschnitten enthalten, besonders bestehen sie darin, daß er in der Generalversammlung, bey der Committe und Direction die Protocolle führt, und alles der Wahrheit gemäß getreulich registriert, daß er auch bey der Direction alle Besorgungen und Schreibereyen, welche keine eigentliche Comproirgeschäfte sind, verrichtet, die Verhandlungen auch gehörig und in guter Ordnung sammelt und aufbewahrt, so wie er auch verbunden ist, seinerseits den Nutzen der Compagnie möglichst zu befördern.

§. 2.

Für jetzt sind dem Secretair jährlich Zweyhundert und Fünzig Thaler in Courant an Gehalt ausgesetzt, die er quartaliter mit 62 Thalern 12 Groschen erhält, der Committee' stehet es jedoch frey, ihm eine Zulage zu geben, wenn die Entreprise mit gutem Vortheile ihren Fortgang hat.

§. 3.

Der Secretair kann auch Actionair seyn, und hat er als solcher dann auch bei der Generalversammlung Sitz und Stimme. Bey der Committee' stehet ihm aber kein Votum, und bey der Direction nur ein Votum consultativum zu.

Achter Abschnitt.

Von den übrigen Compagnie-Officianten.

Die übrigen Officianten in der Siederey und die Lagedobhner nimmt der dritte oder Fabriken-Director an; er verabschiedet sie auch, wenn er dazu hinreichende Gründe zu haben glaubt, auch bestimmt er allein die Anzahl des Personalis. Der Direction bleibt es aber vorbehalten, nicht nur die Gehalte dieser Officianten zu bestimmen, sondern auch mit der Committee' gemeinschaftlich die Disposition des Fabriken-Directors, wegen Annahme und Verabschiedung der Officianten und Anzahl des Personalis, zu verändern.